

# Satzung

## Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e. V.



### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e. V. Er hat seinen Sitz in Kelheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kelheim eingetragen.

### § 2 Zweck

**(1)** Zweck des Vereins ist unbeschadet des Abs. 2 die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.

Er hat hierzu insbesondere im Zusammenwirken mit der unteren Naturschutzbehörde und allen interessierten Stellen, vor allem den Gemeinden und dem Landkreis Kelheim,

- a) ökologisch wertvolle Flächen hauptsächlich im Landkreis Kelheim zu erhalten, zu pflegen, zu erwerben und zu pachten, um dadurch die Lebensgemeinschaften und Lebensräume heimischer wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu schützen und zu fördern,
- b) Konzepte und Maßnahmen mit dem Ziel einer nachhaltigen und ökologisch verträglichen Entwicklung zu fördern,
- c) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden „Biotopverbundsystems“ durch vernetzte Flächensicherung zu fördern,
- d) die öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen,
- e) in der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren und zu werben.

**(2)** Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft nach Maßgabe des Art. 21 ff des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 08.08.1974 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anlage, Erneuerung und Pflege von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Ranken, Rainen und Waldsäumen, Maßnahmen zur Sicherung extensiver landwirtschaftlicher Nutzungsformen, Anlage nutzungsbezogener Landschaftsbestandteile, Umwandlung von Ackerland in Grünland, Durchführung überbetrieblicher Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und Gestaltung der Kultur-

landschaft, Förderung extensiver Grünland- und Ackernutzung sowie besonderer Bewirtschaftungsformen.

- a) Der Verein ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 22,24 LwFöG und als solcher mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16.01.1995 anerkannt.
  - b) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. B) LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.
  - c) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegte Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder, soweit sie Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind, verbindlich.
  - d) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b) LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum vom jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes stehen.
- (3)** Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG eingeschaltet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
- (2)** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3)** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4)** Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach §2 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1)** Gründungsmitglieder des Vereins sind:
  - a) der Landkreis Kelheim
  - b) der Bund Naturschutz in Bayern e. V.
  - c) der Kreisfischereiverein Kelheim e. V.
  - d) der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
  - e) die Regensburgische Botanische Gesellschaft e. V.
  - f) der Bayerische Bauernverband, Kreisverband Kelheim
  - g) die Sektion Kelheim des Deutschen Alpenvereins e. V.
  - h) der Landesjagdverband Bayern e. V., Kreisgruppe Kelheim e. V.
  
- (2)** Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
  
- (3)** Die Vereinsaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters. Dem Vorstand und dem Kuratorium sind in der jeweils nächsten Sitzung die Vereinsaufnahmen zur Kenntnis zu geben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
  
- (4)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Kuratoriums ausgeschlossen werden.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1)** Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich
  - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
  - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
  - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
  
- (2)** Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1)** Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §§ 15 und 16 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3)** Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Es sind sowohl Einzelabstimmungen als auch Sammelabstimmungen möglich. Über den Modus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

**(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für**

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung des Haushaltplanes,
- e) die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins,
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**§ 8  
Kuratorium**

- (1)** Das Kuratorium besteht aus den Gründungsmitgliedern, einem vom Kreisverband Kelheim des Bayer. Gemeindetages zu bestimmenden Vertreter, einem fachlichen Vertreter der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Kelheim, einem Vertreter des Amtes für Landwirtschaft Abensberg und einem Vertreter aus dem Maschinenring Kelheim oder Mainburg. Alle im Kuratorium vertretenen Institutionen bestimmen ihren Vertreter selbst und entsenden ihn in das Kuratorium.
- (2)** Der Vorstand hat jährlich mindestens einmal das Kuratorium einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Das Kuratorium ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3)** Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Aufgaben und Zuständigkeit des Kuratoriums**
- a) Ausgaben über 20 000,00 € bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums (vereinsintern),
  - b) Das Kuratorium beschließt laut §4 (3) und (4) dieser Satzung über die Aufnahme und den Ausschluss der Vereinsmitglieder,
  - c) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen laut § 15 und § 16 der Zustimmung des Kuratoriums,
  - d) Scheidet eine Institution aus dem Kuratorium aus, beschließen die übrigen Mitglieder des Kuratoriums, ob und welche Institution anstelle des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitgliedes in das Kuratorium aufgenommen wird,
  - e) Das Kuratorium kann laut §10 (2) auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer bestellen,
  - f) Das Kuratorium kann der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Vorstandswahl und zur Wahl der Rechnungsprüfer unterbreiten.

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, drei weiteren Vorstandsmitgliedern und dem jeweiligen vom Landratsamt bestimmten Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege des Landratsamtes Kelheim. Er wird von der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Naturschutzreferenten für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt (vereinsintern).

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dessen Ausscheiden aus der von ihm vertretenen Institution im Sinne des Abs. 2 oder beim Ausscheiden der von ihm vertretenen Institution im Sinne des Abs. 2 aus dem Verein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen, dessen Amtszeit mit der des Gesamtvorstandes endet.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung überträgt der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung oder hauptamtlich im Verein beschäftigten Mitarbeitern.

- (2) Im Vorstand müssen zu gleichen Teilen vertreten sein

- aus der Gruppe „Landkreis und Gemeinden“ zwei Vertreter
- aus der Gruppe „Naturschutzverbände“, die nach § 29 BNatSchG anerkannt sind, zwei Vertreter
- aus der Gruppe „Land- und Forstwirtschaft“ zwei Vertreter

- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Unter Angabe der Gründe kann von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder die Einberufung des Vorstandes verlangt werden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet (vereinsintern).

- (5) Bei der Beschlussfassung über die Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, welche die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 LwFöG erfüllen.

- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder das Kuratorium zuständig ist.

- (7) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- (8) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Vorstand führt und verteilt die Geschäfte.
- (2) Soll ein Geschäftsführer eingestellt werden, ist sicherzustellen, dass die natur-schutzfachliche Qualifikation gewährleistet ist. Das Kuratorium kann auf Vor-schlag des Vorstandes den Geschäftsführer bestellen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Protokollführung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Finanzierung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mit-gliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfa-cher Mehrheit beschlossen.

## **§ 13**

### **Haushaltsplan**

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushalts-planung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe c) LwFöG dar-stellen.

## **§ 14**

### **Kassenwesen und Rechnungsprüfung**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Ge-schäftsführers im Rahmen der erteilten Ermächtigung geleistet werden.

(2) Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich von den beiden Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen, ob

- a) die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- b) die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des §2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums.

## **§ 17 Vermögensverwendung bei der Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der in §2 der Satzung genannten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kelheim zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Diese Satzung wurde am 10.07.1985 errichtet und am 07.12.92, am 19.7.94, am 21.07.2003 und am 15.07.2009 geändert.

Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e. V. – Postfach 1462 – 93303 Kelheim  
Tel. 09441/207-359 – FAX. 09441/207-339.